

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2422
der Abgeordneten Liane Hesselbarth
Fraktion der DVU

Polizeieinsatz in Petershagen/Eggersdorf im Landkreis Märkisch Oderland am 27. April 2008 / Antwort der Landesregierung auf meine Kleine Anfrage 2383 (Drs. 4/6229)

Auf meine Kleine Anfrage 2383 antwortete die Landesregierung, dass der verantwortliche Polizeieinsatzleiter meine Frage nach den Gründen für das Verbot durch Hinweis auf die rechtliche Situation gemäß § 10 Brandenburgisches Polizeigesetz erläutert habe.

Meine Frage, ob es eine schriftliche Verbotsverfügung gebe, habe der Polizeiführer verneint und erläutert, dass die Verbotsverfügung dem Veranstaltungsleiter mündlich bekannt gegeben wurde.

Ein Hinweis und eine Erläuterung der Rechtssituation gemäß § 10 des Brandenburgischen Polizeigesetzes fand jedoch in Wirklichkeit seitens des Einsatzleiters nicht statt.

Stattdessen teilte dieser mit, dass er die Gründe für das Verbot nicht zu nennen bräuchte und dass das Verbot jetzt rechtskräftig sei.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gründe waren konkret für das Verbot maßgebend (Bitte detaillierte Aufschlüsselung der einzelnen Gründe!)?
2. Ist es nach Einschätzung der Landesregierung rechtens, dass ein Polizeieinsatzleiter eine geschlossene Veranstaltung verbietet ohne eine schriftliche Verbotsverfügung, und, wenn ja, auf welche Rechtsquelle stützt die Landesregierung ihre Einschätzung (Bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Einzelgesetzen und Paragraphen!)?
3. Wenn nein, wieso konnte die Veranstaltung dann – mündlich – durch den Polizeieinsatzleiter aufgelöst werden, und das ohne disziplinarrechtliche Konsequenzen?

Datum des Eingangs: 26.06.2008 / Ausgegeben: 01.07.2008

4. Wer trug für das Verbot der in der Vorbemerkung genannten Veranstaltung die oberste dienstliche bzw. politische Verantwortung (Bitte mit Nennung der Namen des obersten verantwortlichen Dienstvorgesetzten bzw. des obersten dafür politisch Verantwortlichen!)?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Gründe waren konkret für das Verbot der Veranstaltung maßgebend (Bitte detaillierte Aufschlüsselung der einzelnen Gründe!)?

zu Frage 1:

Zu Beginn des Einsatzes wurde festgestellt, dass eine Vielzahl der anwesenden Veranstaltungsteilnehmer wegen u. a. rechtsextremistischer Straftaten polizeilich bekannt ist. Dies traf auch auf den Veranstaltungsleiter zu. Es wurde prognostiziert, dass bei der Durchführung der Veranstaltung eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dahingehend besteht, dass während der Veranstaltung Straftaten, insbesondere das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Volksverhetzung, verübt werden.

Frage 2:

Ist es nach Einschätzung der Landesregierung rechtens, dass ein Polizeieinsatzleiter eine geschlossene Veranstaltung verbietet ohne eine schriftliche Verbotsverfügung, und, wenn ja, auf welche Rechtsquelle stützt die Landesregierung ihre Einschätzung (Bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Einzelgesetzen und Paragraphen!)?

zu Frage 2:

Ja. Die Veranstaltung wurde gemäß § 10 Abs. 1 BbgPolG verboten. Die Verbotsverfügung wurde dem Veranstaltungsleiter mündlich gemäß §§ 37 Abs. 2 Satz 1, 41 Abs. 1, 43 Abs. 1 VwVfGBbg bekannt gegeben.

Der Veranstaltungsleiter hat zu keinem Zeitpunkt Widerspruch erhoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) und keine schriftliche Bestätigung verlangt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 VwVfGBbg).

Frage 3:

Wenn nein, wieso konnte die Veranstaltung dann – mündlich – durch den Polizeieinsatzleiter aufgelöst werden, und das ohne disziplinarrechtliche Konsequenzen?

zu Frage 3:

Entfällt.

Frage 4:

Wer trug für das Verbot der in der Vorbemerkung genannten Veranstaltung die oberste dienstliche bzw. politische Verantwortung (Bitte mit Nennung der Namen des obersten verantwortlichen Dienstvorgesetzten bzw. des obersten dafür politisch Verantwortlichen!)?

zu Frage 4:

Es wird davon ausgegangen, dass es sich hier lediglich um eine rhetorische Frage handelt, denn der Fragestellerin dürfte als Landtagsabgeordnete bekannt sein, dass der Minister des Innern der oberste Dienstvorgesetzte der Polizeivollzugsbeamten des Landes ist und für seinen Geschäftsbereich die politische Verantwortung trägt.